

Ittigen, 17. Mai 2017

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
bereich.recht@bsv.admin.ch

(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur
Vernehmlassungsvorlage zur „Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen
Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) hat leider keine Einladung erhalten, zur Vernehmlassungsvorlage „Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)“ Stellung zu nehmen.
Für den SSR – in seiner Funktion als Beratungsorgan des Bundes in Seniorenfragen - sind die Sozialwerke und deren Rechtsgrundlagen von zentraler Bedeutung, sodass wir uns zur Vorlage ebenfalls äussern.

A. Einleitung

Die ATSG-Vorlage erfüllt den Wunsch von Parlament, Rechtsprechung und Vollzug nach einem Revisionsprojekt.
Stossrichtung der Revision sind folgende 3 Bereiche: Bekämpfung des Missbrauchs von Leistungen, die Optimierung des Systems und die Anpassungen im internationalen Kontext. Die verschiedenen Bereiche werden in der Vorlage klar geregelt.
In ihrer Beziehung zur Versicherung dürften sich Anspruch stellende Personen dadurch eingeschränkter fühlen. Andererseits besteht nun die nötige Rechtssicherheit.

B. Ad ATSG-Revision

Die Revision des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrecht ist nötig, um das Gesetz wieder auf den aktuellen Stand zu bringen.

Der SSR stimmt zu, dass Geldleistungen der Invaliden- und Unfallversicherung nicht nur während dem Straf- oder Massnahmenvollzug eingestellt werden, sondern auch dann, wenn sich jemand dem Vollzug entzieht.

Dass Leistungen bei hinreichendem Missbrauchsverdacht oder bei Verstoss gegen die Meldepflicht vorsorglich eingestellt werden dürfen, wird vom SSR begrüsst.

Antrag: Bei Verfügungen über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen muss die Frist für Einwände von 10 auf 30 Tage verlängert werden.

Der Verlängerung der Verwirkungsfrist für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen von 1 auf 3 Jahre stimmt der SSR zu.

Zustimmung des SSR zur gesetzlichen Auskunftspflicht der versicherten Person über Hergang, Zeugen, haftpflichtige Dritte und Haftpflichtversicherung, ebenso zur Pflicht den Arbeitgeber und Arzt zur Auskunft zu ermächtigen.

Der SSR stimmt der gesetzlichen Regelung der Observation bei Missbrauchsverdacht zu, ebenso der Überwälzung der Kosten, wenn die versicherte Person durch unwahre Angaben eine Leistung erschlichen hat. Zu Unrecht observierte Personen müssen nachträglich verständigt werden.

Der SSR stimmt der Abschaffung der generellen Kostenlosigkeit bei Kantonalen Versicherungsgerichten zu. Er befürwortet die vorgeschlagene Variante 2.

Antrag: Der Kostenrahmen sollte jedoch gesenkt werden auf 100 bis 200 CHF.

Der SSR stimmt den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen zu.

Antrag: Dem Datenschutz muss dabei grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Ad Art. 21 Abs. 5

Zustimmung: dass die Versicherungsleistung auch eingestellt werden kann, wenn sich eine versicherte Person dem Massnahmen- oder Strafvollzug entzieht.

Ad Art. 25 Abs. 2 erster Satz

Zustimmung: zur Verlängerung der Verwirkungsfrist für die Rückforderung von zu Unrecht bezogener Leistungen auf 3 Jahre.

Ad Art. 28 Abs. 2 und 3 erster Satz

Zustimmung: zur gesetzlichen Auskunftspflicht der versicherten Person über Hergang, Zeugen, haftpflichtige Dritte und Haftpflichtversicherung, ebenso zur Pflicht den Arbeitgeber und Arzt zur Auskunft zu ermächtigen.

Ad Art. 43a

Zustimmung: zur gesetzlichen Regelung der Observation bei Missbrauchsverdacht.

Zustimmung: dass zu Unrecht observierte Personen nachträglich orientiert werden.

45 Abs. 4

Zustimmung: zur Überwälzung der Kosten, wenn die versicherte Person durch unwahre Angaben eine Leistung erschlichen hat.

Ad Art. 52a

Zustimmung: zur vorsorglichen Einstellung der Leistungen bei hinreichendem Verdacht auf Missbrauch oder bei Verstoss gegen die Meldepflicht.

Ad Art. 61 Bst. a, ^{bis} und ^{ter}

Zustimmung: zur Abschaffung der generellen Kostenlosigkeit bei den Kantonalen Versicherungsgerichten.

Zustimmung: zur vorgeschlagenen Variante 2.

Antrag: Der Kostenrahmen sollte jedoch gesenkt werden auf 100 bis 200 CHF.

Ad Art. 75a

Zustimmung: zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen.

Antrag: Dem Datenschutz muss dabei grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Ad Art. 57a Abs. 3

Zustimmung: zur Frist von 30 Tagen für Einwände zum Vorbescheid.

Antrag: Bei Verfügungen über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen muss die Frist von 10 auf 30 Tage verlängert werden.

3. Übrige neue Gesetzesbestimmungen

Keine Bemerkungen

D. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat (SSR), Worblentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat

Roland Grunder
Co-Präsident

Michel Pillonel
Co-Präsident

Geht an:

- VASOS
- SVS

z.K. an:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule
- Schweizer Personalvorsorge
- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP